
2072/J-BR/2003 BR. GP

Eingelangt am 15.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesräte Prof. Konecny

und GenossInnen

an den Bundeskanzler

betreffend finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes, insbesondere der Pensionsreform, auf Länder und Gemeinden - Konsultationsmechanismus durch die Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg und Wien ausgelöst - Runder Tisch beim Herrn Bundespräsidenten zur Pensionsreform - Konsequenzen des Runden Tisches für die Bundesregierung

Unter dem Motto: „Alle verlieren - niemand gewinnt“ hat die Regierung Nationalrat und Bundesrat ein Pensionskürzungsprogramm zur Beschlussfassung vorgelegt. An der Tatsache, dass es zu enormen Kürzungen bei den Pensionen kommt, ändern auch die so genannten „Abmilderungen“ der Regierung gegenüber dem Begutachtungsentwurf nichts. Die vorliegenden Pläne führen zum völligen Umbau unseres Pensionssystems. Ein Umbau der zum Beispiel für Langzeitversicherte mit 45 Beitragsjahren mindestens 18 Prozent weniger Pension und z.B. für junge Leute von heute 25 Jahren bis zu rund 40 Prozent weniger Pension bringt.

Bisher ist jedoch alle Kritik an den Mitgliedern der Regierung abgeprallt. Bundeskanzler Schüssel schaltete bisher auf stor und wollte keinen Millimeter von seiner Position abweichen. Trotz der Widerstände von Bundeskanzler Schüssel ist es am heutigen Tag zu einem Runden Tisch zum Thema Pensionsreform beim Herrn Bundespräsidenten gekommen. Dem liegt aber der Sachverhalt zu Grunde, dass die Regierungsvorlage Budgetbegleitgesetz 2003 mit ihren 91 Artikeln im zuständigen Ausschuss des Nationalrates zur gleichen Zeit vorberaten wird.

Es ist daher nicht nur ein Anliegen der Sozialdemokratischen Bundesräte, sondern aller Mandatare dieses Hauses, umfassend über die Ergebnisse dieses Runden Tisches und über die daraus für die Bundesregierung entstandenen Konsequenzen - also eventuelle

Abänderungen zur Regierungsvorlage betreffend die Pensionsreform - vollinhaltlich informiert zu werden.

Der Bundesrat hat die verfassungsmäßige Aufgabe, die Rechte der Länder im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu vertreten. Es ist daher für den Bundesrat von besonderem Interesse, was die Landeshauptleute und die Landesregierungen in ihrer Gesamtheit zu diesem Gesetzesentwurf ausgeführt haben.

Bereits unmittelbar nach Aussendung des Begutachtungsentwurfes meinte zum Beispiel LH Pühringer:

Pühringer: Reform ja, aber sozial verträglich
Es ist jetzt ein Diskussionspapier am Tisch, aber nicht mehr und darüber muss man selbstverständlich reden", erklärte Pühringer. Als Beispiel nannte er bei der verlängerten Durchrechnung die Bewertung von Teilzeitarbeit bei Frauen wegen der Erziehung ihrer Kinder und fasste zusammen: "Reform ja, aber die soziale Verträglichkeit ist ein MUSS". (APA 500, 3.4.2003)

Pühringer: An dem derzeitigen Entwurf gibt es noch einiges zu ändern

"An dem derzeitigen Entwurf zur Pensionsreform gibt es noch einiges zu ändern", betonte Montag LH Josef Pühringer bei einer Pressekonferenz in Linz. Weil alle Generationen davon betroffen seien, müsse eine Lösung auf breiter Basis unter Einbindung von Sozialpartnern und Opposition zu Stande kommen. Pühringer will keinen Schnellschuss, indem Dinge von heute auf morgen geändert werden, sondern eine Lösung auf breiter Basis. Zentrale Punkte sind für ihn die soziale Ausgewogenheit und das Prinzip der Verlässlichkeit. Vor allem für die Generation zwischen 48 und 56 Jahren, und jene, die ihre Lebensplanung schon gemacht haben, müsse es ordentliche Übergänge geben. "Frauen, die aufgrund der Kindererziehung in Teilzeit arbeiten, dürfen keinen Nachteil haben", so Pühringer: "Und für jene, die 45 Jahre eingezahlt haben, muss es unabhängig vom Alter einen Pensionsanspruch geben." (Neues Volksblatt, 8.4.2003)

Pühringer: "Politik hat auch etwas mit Verlässlichkeit zu tun."
Konkret fordert der Landeshauptmann eine bessere Anrechnung der Kindererziehungszeiten und verträgliche Übergangsregelungen bei der Abschaffung der Frühpensionen. Wer 45 Jahre gearbeitet hat, müsse sich darauf verlassen können, dass seine Pension nicht verschlechtert werde. (Standard, 26.4.2003)

Die Botschaft der Regierung, dass es für Menschen, die das ganze Leben gearbeitet haben und kurz vor der Pension zu keinen Kürzungen kommt, ist falsch. In Wahrheit bringen die so genannten Abmilderungen der Regierung gerade für jene, die unmittelbar vor der Pension stehen (1. Halbjahr 2004) sogar noch eine Verschärfung. Auch von der - von der Bundesregierung mit diskriminierendem Sprachgebrauch belegten - so genannten „Hackler-Regelung“ profitieren nur rund zehn Prozent von allen, die wegen langer Versicherungsdauer in vorzeitige Alterspension gehen könnten.

Wirkliche „Hackler“, die ihr Leben lang schwer - etwa als Bauarbeiter, als Fach- und HilfsarbeiterInnen in Industrie- und Handwerksbetrieben oder als Arbeiter in Tourismus, Bergbau oder Forstbetrieben - gearbeitet haben, haben nichts von einer „Hackler-Regelung“ wie sie die Regierung versteht.

Gerade schwer arbeitende Menschen, die mit 15 Jahren zu arbeiten begonnen haben, können nach dem Willen dieser Regierung nicht mit 60 bzw. 55 Jahren in Pension gehen. In den meisten Fällen fehlen ihnen wegen Arbeitslosigkeit (Wintersaison im Bau, andere Saisonbranchen, Unternehmungen, die in Konkurs gehen) oder auch längerer Krankenstände (insbesondere aufgrund von Arbeitsunfällen) die notwendigen Beitragsjahre.

Dazu meint unter anderem LH Sausgruber:

Sausgruber: Verbesserungen bei Hacklerreglung und Frauen einbringen

Im Pressefoyer nach der Sitzung der Landesregierung plädierte Sausgruber dafür, die kommenden Wochen für intensive Gespräche und Verhandlungen - in welcher Form auch immer - zu nützen, um dann im Nationalrat eine Mehrheit für die Reform zu bekommen. Dabei sollten weitere Verbesserungen im Entwurf möglich sein, etwa bei der Durchrechnung für Frauen oder bei der so genannten "Hacklerregelung". (APA 363, 13.5.2003)

Die Begründung der Regierung für ihre Sturheit in Bezug auf Tempo und Inhalt ist, dass die Pensionen für die Jungen gesichert werden müssen. Diese Ansage lässt sich aber in keiner Weise der Regierungsvorlage entnehmen:

Für alle, die 1968 oder später geboren sind, wird es zu massivsten Pensionskürzungen bis zu 40 Prozent und mehr kommen. Als Ersatz für diesen Verlust zwingt die Regierung die Betroffenen zu Vorsorgemodellen, die zwar steuerbegünstigt, aber voll vom freien Spiel der Aktienmärkte abhängig sind. Genauso abhängig sind sie aber auch von der Menge Geld, die der Einzelne für eine solche Vorsorge zur Verfügung hat. Es fördert daher diese Maßnahme wieder die Reichen, jene Personen, die ein hohes Einkommen haben, und benachteiligt jene, die über ein geringes Einkommen verfügen, welches voll in Miete und andere notwendige Ausgaben einbezahlt wird.

Landeshauptmann Pröll meint dazu:

Pröll: Auf die soziale Symmetrie achten

Die Reform an sich sei zwar in Ordnung und sei im Interesse der jüngeren Generation notwendig, so Pröll. Aber Tempo und gesetzte Schritte müssten für die Bevölkerung nachvollziehbar sein. Außerdem sei auf die "soziale Symmetrie zu achten". (ORF online, www.orf.at/ticker/108947.html?tmp=10284)

All diese Stimmen blieben bisher bei Bundeskanzler Schüssel ungehört.

Darüber hinaus hat die Pensionsreform einen Aspekt, der bislang beinahe unbeachtet blieb:

Die finanziellen Auswirkungen auf die Länder.

Schausberger: Bedenken im Begutachtungsverfahren in keiner Weise Rechnung getragen

Die Salzburger Landesregierung hat auch den entschärften Regierungsentwurf zur Pensionsreform abgelehnt. Es habe nur geringfügige Änderungen gegeben, heißt es, den "geäußerten Bedenken im vorangegangenen Begutachtungsverfahren wurde in keiner Weise Rechnung getragen".

Die Salzburger begründen ihre Ablehnung mit den Kosten für das Land. Durch die Einschränkungen für Pensionisten würden die Sozialausgaben des Landes um mehr als zehn Millionen Euro pro Jahr steigen. **Sollte freilich der Bund diese Kosten übernehmen, würde auch die Salzburger ÖVP noch vor dem Sommer zustimmen.** (Presse, 13.5.2003)

NÖ-VP-Landesregierungsmitglieder fordern folgende Abänderungen

Die Verbesserungsvorschläge lauten wie folgt:

- **Abfederung von Härten durch ausreichende Übergangsregelungen · Verringerung des Durchrechnungsverlustes**
- **Wahrung des verfassungsrechtlichen Prinzips des Vertrauensschutzes · Vermeidung von Nachteilen für Frauen durch verstärkte Anrechnung von Kindererziehungszeiten.**
- Außerdem wurde von den ÖVP-Regierungsmitgliedern verlangt, dass es zu keinen zusätzlichen Belastungen des Bundeslandes Niederösterreich aus der Pensionsreform, so vor allem im Bereich der Sozialhilfe, kommen darf. (OTS 100, 13.5.2003)

Die Stellungnahmen der einzelnen Ämter der Landesregierungen sprechen dabei Bände.

Anbei nur einige Beispiele:

Die Stellungnahme des Landes Salzburg:

„5. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf das Land Salzburg und deren Bewertung:

5.1. Für das Land Salzburg als Dienstgeber ergeben sich durch die Anhebung des Krankenversicherungsbeitrages für Angestellte und durch die Absenkung dieses Beitrages für Arbeiter Mehrkosten von ca. 198.000 €

5.2. Durch das schrittweise Wirksamwerden der Pensionsreform wird es für den Salzburger Sozialhilfeträger zu einer erheblichen Mehrbelastung kommen, die ab dem Jahr 2029 sehr stark

ausfallen und spätestens im Jahr 2035 in vollem Umfang spürbar sein wird. Die Salzburger Sozialhilfeempfänger werden im Jahr 2035 einen Einnahmenverlust aus der Pensionsreform in der Höhe von ca. 13,647 Mio € zu gewärtigen haben, ein Ausfall, der zur Sicherung ihres Lebens- und Pflegebedarfs zur Gänze vom Sozialhilfeträger zu übernehmen sein wird. Der durch die Pensionsreform verursachte zusätzliche Bedarf für die zusätzlichen Sozialhilfeempfänger im Bereich der offenen Sozialhilfe ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Der mit der Pensionsreform bewirkte Effekt der Verschiebung von Kosten auf den Sozialhilfeträger ist darüber hinaus insoweit besonders schwerwiegend, als es sich um eine dauerhafte Verlagerung der Kosten auf die Länder handelt. Insoweit kann durchaus von einer nachhaltigen Reduzierung bzw. Sanierung des Bundeszuschusses zu den Pensionen - zumindest teilweise - auf Kosten der Landeshaushaltes gesprochen werden. Der errechnete Gesamtbetrag ist als absolute Untergrenze zu werten.

Angesichts des bereits bestehenden Kostendruckes im Bereich der Sozialhilfe, insbesondere auf Grund der demographischen Entwicklung - ein Umstand, der auch als Hauptgrund für die Pensionsreform angeführt wird -, ist diese Kostenverschiebung auf die Sozialhilfeträger abzulehnen, da es langfristig zu einer Überspannung der Leistungsfähigkeit der Länder und Gemeinden im Bereich Soziales kommen wird und somit auch das subsidiäre Hilfesystem der Sozialhilfe gefährdet wäre.

Aus diesem Grund wird in einem gesonderten Schreiben entsprechend Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gestellt.

Die Stellungnahme des Landes Wien:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf begegnet gravierenden, bis in die Verfassungssphäre reichenden, Bedenken. Er ist zum einen abzulehnen, da er sowohl Kosten in massiver Form auf die Länder und Gemeinden abwälzt als auch gleichzeitig zu budgetären Mindereinnahmen dieser Gebietskörperschaften führt. Er ist zum anderen auf Grund der daraus resultierenden Härten für einzelne breite Personengruppen, insbesondere der Benachteiligung der Frauen sowie des zu befürchtenden Arbeitslosigkeitsanstieges, der nunmehr auch breite Teile des Mittelstandes zu erfassen droht, auch aus rechts- und sozialpolitischen Erwägungen abzulehnen.“

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf muss mit einer massiven Verschiebung des bestehenden Finanzausgleichsgefüges zu Gunsten des Bundes und zu Lasten von Ländern und Gemeinden, insbesondere auch zu Lasten Wiens, gerechnet werden. Infolge der Verkürzung der Bemessungsgrundlage der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftssteuer ist bei Ländern und Gemeinden als indirekte Folge der geplanten Änderung der Sozialversicherungsbeiträge mit einer massiven Verminderung des Aufkommens an den genannten Steuern zu rechnen, weil sich das solcherart verminderte Steueraufkommen unmittelbar bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auswirkt. Eine Schätzung des genannten Ausfalls ist nicht möglich. Das Land Wien verlangt daher vom Bund Verhandlungen im Sinne des § 7 FAG 2001.

Aus der Änderung der Beitragssätze zur Kranken- und Unfallversicherung werden der Stadt Wien als Dienstgeberin weiters jährlich zusätzliche Kosten im Ausmaß von geschätzten 214.000,- Euro, nicht eingerechnet der zusätzlich zu erwartende Verwaltungsaufwand der städtischen Spitäler, erwachsen.

Die geplante Pensionsreform hat massive Auswirkungen auf das Sozialhilfebudget der Stadt Wien. Gerade in der Sozialhilfe sind kleinste Veränderungen am Arbeitsmarkt oder in den vorgelagerten sozialen Sicherungssystemen fast zeitgleich zu spüren. Die Verschiebung der erstmaligen Valorisierung der Neupensionen um ein Jahr wird zu geschätzten Mehraufwendungen der Sozialhilfe von rund 2,6 Mio. Euro führen; die infolge der Verlängerung der Bemessungszeiträume und des Entfall des Aufwertungsfaktors bei der Durchrechnung zu erwartenden massiven Pensionseinbußen werden zusätzliche Kosten im Bereich der Mietbeihilfe in Höhe von rund 16 Mio. Euro erforderlich machen; der Entfall der vorzeitigen Alterspension wird zu einem Anstieg der Sozialhilfebezieher und damit zu zusätzlichen Kosten von rund 11 Mio. Euro führen; weitere Belastungen sind infolge der zu erwartenden vermehrten Antragstellung auf Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bevorschussung bzw. Refundierung von Kostenbeiträgen nach § 31 ASVG zu erwarten. Dadurch wird ein entsprechender zusätzlicher Verwaltungs- und Personalaufwand entstehen, alleine der administrationsbedingte Amtssachaufwand ist mit rund 400.000,-- Euro zu veranschlagen.

Insgesamt wäre somit im Bereich der Sozialhilfe jedenfalls mit einer jährlichen budgetären Mehrbelastung von jedenfalls 30 Mio. Euro zu rechnen.“

Die Stellungnahme des Landes Tirol:

„Finanzielle Auswirkungen für das Land

Finanzielle Auswirkungen für das Land ergeben sich:

- 1. Durch die Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung für die Vertragsbediensteten;**
- 2. Durch die Verpflichtung des Landes zur Gewährung von Sozialhilfe, wobei die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung und der Pensionsversicherung folgende Auswirkungen haben:**
 - a. Das Tiroler Sozialhilfegesetz sieht im § 5 einen Anspruch auf Krankenhilfe vor, der auch in Form der Beitragsleistung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG geleistet werden kann.**

Für das Land ist daher die vorgesehene Änderung (Vereinheitlichung) der Beitragssätze in Verbindung mit der Einführung eines Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung unmittelbar kostenwirksam. Der konkret anfallende Mehraufwand kann allerdings nicht abgeschätzt werden.

b. Für die Sozialhilfe sind ferner die im Entwurf vorgesehenen gesonderten Kostenbeiträge bzw. die diesbezügliche Verordnungsermächtigung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (beispielsweise Kostenbeiträge bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz) mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Da diese Selbstbehalte noch nicht bekannt sind, können auch die zu erwartenden finanziellen Aufwendungen für das Land noch nicht abgeschätzt werden.

c. Kostenfolgen für die "Hilfe zum Lebensunterhalt" sind unter anderem aus der geplanten gänzlichen Aufhebung aller vorzeitigen Alterspensionen, der Änderung des Durchrechnungszeitraumes und der Einbindung der betroffenen Personengruppen in den Regelungsbereich der Arbeitslosenversicherung zu erwarten. Im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsrechtes sind keine dem Pensionsrecht entsprechenden Mindestleistungen vorgesehen, sodass bei Bezug eines niedrigen Arbeitslosengeldes bzw. der neugeschaffenen "Übergangsgelder" durchaus ein Anspruch auf laufende Sozialhilfeleistungen "Hilfe zum Lebensunterhalt" gegeben sein kann. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der

Bezug von Sozialhilfe "Hilfe zum Lebensunterhalt" bei älteren Menschen deutlich längere Zeit erforderlich sein wird, weil ein Wechsel in die Pension erst zu einem deutlich späteren Lebensalter möglich sein wird. Die geplanten Änderungen zur Berechnung von Pensionsleistungen, wie insbesondere der praktisch über das ganze Erwerbsleben vorgesehene Durchrechnungszeitraum, die verzögerte Valorisierung von Neupensionen und dergleichen werden - wie auch in den Erläuterungen dargestellt - insgesamt zu wesentlich geringeren Pensionshöhen führen. Die Verbesserungen (Senkung des "fiktiven Ausgedingens", Verbesserung für Kindererziehungszeiten) haben demgegenüber vernachlässigbare Auswirkungen. Mit dem Absinken des Pensionsniveaus sinkt gleichzeitig der von in Pflegeheimen betreuten älteren Menschen mögliche Kostenbeitrag. Der Kostenanteil der Sozialhilfe für die stationäre Pflege wird daher proportional zum Absinken der Pensionen entsprechend ansteigen.“

Die Stellungnahme des Landes Oberösterreich:

„Auswirkungen auf Sozialhilfeträger
Durch die vorgesehenen Reformmaßnahmen wird künftig die Summe der den Pensionistinnen und Pensionisten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sinken. Es ist daher davon auszugehen, dass sich dadurch der Anteil jener finanziellen Mittel, welche die in Alten- und Pflegeheimen untergebrachten Menschen selbst leisten, vermindern wird. Dies würde für die regionalen Sozialhilfeträger bedeuten, dass ihr Anteil an der Kostentragung für Alten- und Pflegeheime steigt, was zusätzliche Belastungen für die Gemeinden zur Folge hätte. Überdies ist zu erwarten, dass aus diesem Grund auch im Bereich der mobilen Dienste sowie der Hauskrankenpflege die finanzielle Belastung des Landes bzw. der Gemeinden zunehmen wird.“

Die Stellungnahme des Landes Burgenland:

A) Finanzielle Auswirkungen für das Land:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in Gesetzesentwürfe der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Die Gesetzesentwürfe sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen nicht unterschreiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist im Amt der Burgenländischen Landesregierung am 31. März 2003 eingelangt. Das Fristende für die Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 25. April 2003 festgesetzt. Die Mindestfrist gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung endet allerdings erst am 28. April 2003. Da sohin dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vom Bund keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der vereinbarungsgemäßen Mindestfrist eingeräumt wurde, wird gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung vom Bund dem Land Burgenland ein Ersatz der durch die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesvorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten sein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält aber auch keine wie immer gearteten Aussagen über die finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Länder und

Gemeinden. Da die genannte Konsultationsvereinbarung zwingend die Darstellung dieser finanziellen Auswirkungen vorschreibt, widerspricht die gegenständliche Entwurfsübermittlung ohne Anschluss einer dem Bundeshaushaltsgesetz entsprechenden Kostendarstellung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus und ist daher - unbeschadet der obigen Ausführungen - auch nicht geeignet, den Fristenlauf gemäß Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung auszulösen. Die Verpflichtung zur Kostendarstellung ergibt sich im Übrigen nicht nur aus der Konsultationsvereinbarung, sondern auch aus § 14 Bundeshaushaltsgesetz, weshalb diese Vorgangsweise als Gesetzesverletzung zu qualifizieren ist.

Die diesbezüglichen Berechnungen im Amt der Burgenländischen Landesregierung haben eine erhebliche Mehrbelastung für das Land Burgenland bei Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ergeben, weshalb - unbeschadet der obigen Ausführungen — seitens des Burgenlandes gemäß Art. 2 der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften beantragt wird, dass Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die dem Land Burgenland durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehenden Mehrkosten, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Zu diesen finanziellen Auswirkungen ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

Durch die geplante Aufhebung der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer wird der Besoldungsaufwand für die Landesvertragsbediensteten erheblich steigen.

Soweit es dem Amt innerhalb der gesetzten Begutachtungsfrist möglich war, konnte erhoben werden, dass die Erhöhung des Pensionsanfallsalters auf 65 Jahre bei Männern bzw. auf 60 Jahre bei Frauen dem Land Burgenland ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dauerrechts (1. Jänner 2010) jährlich Mehrkosten von ca. 1.5 Millionen Euro (bei Einbeziehung der in den Landeskrankenhäusern beschäftigten Landesvertragsbediensteten Mehrkosten von ca. 3 Millionen Euro) verursachen würden.

Während der Geltung des Übergangsrechts (2004 bis 2009) ist die jährliche Mehrbelastung entsprechend geringer. Diese Mehrkosten ergeben sich daraus, dass das Land ältere und somit „teurere“ Vertragsbedienstete um $3\frac{1}{2}$ Jahre länger beschäftigen und bezahlen müsste als nach der geltenden Rechtslage. Die Möglichkeit einer Freisetzung (Kündigung) älterer Arbeitnehmer zum Zwecke der Einstellung jüngerer und somit „billigerer“ Arbeitskräfte mag zwar privaten Arbeitgebern offen stehen und von diesen auch so gehandhabt werden, kommt jedoch für das Land Burgenland als Dienstgeber - schon aus sozialen Erwägungen - nicht in Betracht. Der Berechnung des dem Land Burgenland durch die Aufhebung der Frühpension erwachsenden Mehraufwands wurden der derzeitige Vertragsbedienstetenstand von 1598 (ohne Spitalspersonal), eine auf Erfahrungswerten beruhende Zahl von Frühpensionierungen (Männer mit $61\frac{1}{2}$ und Frauen mit $56\frac{1}{2}$) von 40 pro Jahr und eine Nachbesetzung aller frei werdenden Planstellen zugrunde gelegt. Unter der realistischen Annahme, dass nicht alle durch die Frühpensionierung von Vertragsbediensteten frei werdenden Planstellen nachbesetzt werden, erhöhen sich die errechneten Mehrkosten des Landes deutlich.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass ältere Vertragsbedienstete, insbesondere im handwerklichen Bereich, erfahrungsgemäß wesentlich längere Krankenstandszeiten aufweisen als jüngere Arbeitnehmer. Durch die geplante Erhöhung des Pensionsantrittsalters würden daher dem Land nicht nur höhere Personalausgaben erwachsen, sondern es würden auch Dienstleistungen in nicht

unbeträchtlichem Ausmaß entgehen. Während private Arbeitgeber diese Kosten durch Kündigung älterer Arbeitnehmer auf die gesetzliche Arbeitslosenversicherung abwälzen werden, steht diese Möglichkeit den Ländern und Gemeinden in Anbetracht der eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten im Vertragsbedienstetenrecht nicht zur Verfügung.

Durch die geplanten Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang jedoch auch zu befürchten, dass sich die Verschlechterung der sozialen Lebenssituation auf eine größere Bevölkerungsgruppe des Landes ausdehnen wird. Diese sozialen Härten werden mit Leistungen aus dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz ausgeglichen werden müssen. Das Ausmaß der zu benötigenden Mehrleistungen aus dem Sozialhilfebudget des Landes ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Aus den angeführten Erwägungen geht das Amt der Burgenländischen Landesregierung davon aus, dass - unbeschadet der oben gewünschten Einleitung des Konsultationsverfahrens - der Bund dem Land Burgenland die aus der Erhöhung des gesetzlichen Pensionsalters entstehenden Kosten für die Landesvertragsbediensteten abzugelten haben wird.

Unter dem Lichte dieser Stellungnahmen - die nur einen inhaltlichen Teil des 91 Gesetze umfassenden Entwurfes betrafen und damit zu rechnen ist, dass auch noch andere Belastungen durch das eine oder andere Gesetz auf die Länder zukommen - tut sich für den Bundesrat ein zentraler Aspekt in dieser Angelegenheit auf:

Nämlich der österreichische Föderalismus.

Einen für die Sozialdemokratie wesentlichen Anspruch des föderalistischen Gedankens bildet der gegenseitige Respekt zwischen den Gebietskörperschaften, also zwischen Bund, Länder und Gemeinden. Für diesen gegenseitigen Respekt wurden auch Rechtsgrundlagen geschaffen, so die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt bei Gebietskörperschaften (BGB1. I Nr. 35/1999).

Dem Konsultationsmechanismus lag der Gedanke zu Grunde, dass mit jeder gesetzgeberischen Maßnahme jene Gebietskörperschaft, die legislativ aktiv wurde, berücksichtigen müsse, welche finanziellen Auswirkungen dieses Gesetz auf die anderen Gebietskörperschaften bewirken werde.

Der Verfassungssprecher der ÖVP hat im Nationalrat in der 130. NR-Sitzung, XX.GP vom 18. Juni 1998 folgendes ausgeführt:

† Abgeordneter Karl Donabauer (ÖVP): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Mit dieser Beschlussfassung wird zwar nicht die oft eingeforderte und von allen erwartete Bundesstaatsreform

beschlossen - darüber wird weiterverhandelt -, wir treffen allerdings damit eine wichtige Entscheidung

betreffend die Beziehung der Gebietskörperschaften zueinander und hinsichtlich der auf die Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften bezogenen Maßnahmen.
 Wir können zur Kenntnis nehmen, dass wir durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union an vielen neuen positiven Entwicklungen teilnehmen. Darüber können und sollen wir uns freuen, das sollen wir auch hinaustragen und unseren Bürgerinnen und Bürgern sagen. Wir haben aber aufgrund der Maastricht-Kriterien auch die Verpflichtung, Haushaltsdisziplin zu üben. Sie alle wissen, dass es zwischen den Gebietskörperschaften sehr oft Diskussionen dahin gehend gibt, dass die übergeordneten Gebietskörperschaften durch Gesetzesbeschlüsse oder Verordnungen die untergeordneten zu sehr belasten würden. Dem soll durch diesen Konsultationsmechanismus entgegengetreten und somit eine erhöhte Haushaltsdisziplin für alle Gebietskörperschaften geschaffen werden. Dieser Konflikt soll nach Tunlichkeit ausgeräumt werden.

Für die SPÖ hat im Nationalrat der †Abgeordneter Dr. Günther Kräuter **Stellung bezogen:**

Meine Damen und Herren! Es geht beim Beschluss dieser Vereinbarung um die Spielregeln, es geht um die Spielregeln bei diesem umgekehrten - in diesem Fall hat Klubobmann Khol recht - Sprichwort „Der Zahler schafft an!“. Ich sage Ihnen, ich stimme hier zu, ganz ohne Begeisterung, denn es sind natürlich Spielregeln zu Lasten der Legislative. Wenn auch stark abgeschwächt - da hat Herr Kollege Kier schon recht - im Vergleich zu früheren Entwürfen, aber es ist und bleibt eine Einschränkung von Abgeordnetenmöglichkeiten - das ist wie bei einem kommunizierenden Gefäß -, wenn es auf der anderen Seite die Gebietskörperschaften stärkt und dadurch ein verstärkter Einfluss auf die Gesetzgebung ermöglicht wird.

Anhand dieser Wortmeldungen kann man authentisch den Gedanken des Bundesgesetzgebers interpretieren, nämlich der schon erwähnte Respekt zwischen den Gebietskörperschaften und in Folge das Prinzip, dass bei Nichteinigung der Gebietskörperschaften jene die Kosten zu tragen hat, die legislative Maßnahme gesetzt hat.

Im Konkreten beinhaltet die Vereinbarung gemäß Art. 15a plus B-VG folgende Vorgangsweisen:

Gesetzentwürfe sind zur Abgabe einer Stellungnahme gegenseitig zu übermitteln. In Folge kann der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über ein Vorhaben (Gesetzesvorhaben), bei welchem im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich finanzielle Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, entstehen, aufgenommen werden.

Der APA Nr. 48 vom 14. Mai 2003 ist zu entnehmen, dass die Länder Salzburg, Kärnten, Burgenland und Wien den sogenannten Konsultationsmechanismus zwischen den Gebietskörperschaften gegen das Budgetbegleitgesetz 2003 ausgelöst haben. In der erwähnten Meldung wird dies mit dem Umstand begründet, dass sie massive finanzielle Belastungen durch ein Ansteigen der Sozialhilfeempfänger in Folge der Pensionsreform-Maßnahmen befürchten. Ohne offiziell den Konsultationsmechanismus auszulösen, haben auch Landeshauptleute anderer Länder massive Verbesserungen bei der Pensionsreform eingefordert.

So hat z.B. das Bundesland Burgenland folgende Argumente für die Einleitung des Konsultationsmechanismus vorgebracht:

1.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat bereits im Schreiben vom 23. April 2003, LAD-VD-B164/298-2003, - mit ausführlicher Begründung - den vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes geändert werden, insgesamt abgelehnt und dabei seitens des Landes Burgenland den Antrag auf Einleitung des Konsultationsverfahrens betreffend diesen Gesetzesentwurf gestellt.

2.

In der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage der Bundesregierung sind die entsprechenden Regelungen im 9. Teil (Art. 74 bis 77) enthalten. Den Bedenken des Landes Burgenland in der obbezeichneten Stellungnahme wurde dabei in keiner Weise Rechnung getragen, wobei dies wohl schon deshalb nicht möglich war, da auf Grund des Zeitraums zwischen dem Ende der Begutachtungsfrist für die einzelnen Teile des Budgetbegleitgesetzes 2003 (25. April 2003) und dem aus dem do. Begleitschreiben hervorgehenden Datum der Beschlussfassung durch die Bundesregierung (29. April 2003) vertretbarerweise nicht angenommen werden kann, dass innerhalb von bloß vier Tagen eine den betroffenen Materien auch nur annähernd angemessene eingehende Befassung mit den im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen (deren Anzahl, wie bekannt ist, sehr hoch war) - insbesondere im Hinblick auf den Umfang der nunmehr vorliegenden Vorlage der Bundesregierung - möglich war.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich offenkundig, dass die Bundesregierung das vorangegangene Begutachtungsverfahren - hinsichtlich eines inhaltlich sehr wesentlichen und komplexen Gesetzesentwurfs! - nur gleichsam als unnötiges, wenngleich formell in irgendeiner Weise nach außen hin in Erscheinung tretend müssendes Beiwerk zu einer politisch bereits erfolgten Entscheidung aufgefasst hat. Das Land Burgenland spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Vorgangsweise der Bundesregierung aus.

3.

Wie eingangs erwähnt, hat das Land Burgenland bereits mit dem obbezeichneten Schreiben die Einleitung des Konsultationsverfahrens betreffend die laut Begutachtungsentwurf beabsichtigten Änderungen des ASVG; GSVG, BSVG und B-KUVG gestellt.

Da in der nunmehr übermittelten Regierungsvorlage im 9. Teil (Art. 74 bis 77), wie dargelegt, den Bedenken des Landes Burgenland in keiner Weise Rechnung getragen wurde, wird seitens des Landes Burgenland gemäß Art. 2 der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften beantragt, dass Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die dem Land Burgenland durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehenden Mehrkosten, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden. Zur näheren inhaltlichen Begründung darf auf die bereits genannte ho. Stellungnahme vom 23. April 2003, LAD-VD-B164/298-2003, verwiesen werden.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Niessl eh.**

Was bedeutet das aber nun für den Bund?

Gemäß Art. 4 der genannten Vereinbarung ist im Fall des Verlangens der Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium dieses zu konstituieren und vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt laut Art. 3 Abs. 2 der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter den Vorsitz. Dem Konsultationsgremium gehören gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 1 bei Vorhaben des Bundes an: Der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können, drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes.

Art. 4 Abs. 2 bestimmt weiters:

Kommt im Konsultationsgremium kein Einvernehmen betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten. Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz erlassen hat. Also den Bund.

Dem Bundeskanzler kommt also die verfassungsrechtliche Verpflichtung zu, das Konsultationsverfahren einzuleiten. Sollte er dies verfassungswidrigerweise nicht tun oder kommt es dabei zu keiner Einigung, hat der Bund sämtliche finanzielle Mehrkosten der Länder und Gemeinden, die durch das Budgetbegleitgesetz 2003 entstehen werden, zu tragen.

Den anfragestellenden Bundesräten ist es bisher nicht bekannt, dass zu einer Sitzung des Konsultationsgremiums durch den Bundeskanzler geladen wurde. Genauso ist es ihnen nicht bekannt, welche finanziellen Auswirkungen eventuell auf die Länder und Gemeinden oder in Folge des Konsultationsverfahrens auf den Bund entstehen werden. Die Kenntnis darüber ist aber für das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Bundesrates, der verfassungsrechtlich seinem Land, aber auch dem Bund gegenüber voll verantwortlich ist, unabdingbar notwendig.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

- 1. Ist Ihnen die Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und dem Österreichischen Gemeinde- und Städtebund bekannt?**

- 2. Ist Ihnen insbesondere Art. 4 Abs. I der Vereinbarung bekannt, wonach im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung der Bundeskanzler verpflichtet ist, unverzüglich das Konsultationsgremium einzuberufen?**

- 3. Wann wurde der Konsultationsmechanismus durch das Bundesland**
 - a) Burgenland,**
 - b) Kärnten,**
 - c) Salzburg und**
 - d) Wien****eingeleitet?**

- 4. Wann haben Sie zu einer Sitzung des Konsultationsgremiums eingeladen?**

- 5. Wann wird diese Sitzung / werden diese Sitzungen stattfinden?**

- 6. Wie wird in der österreichischen Rechtsordnung der Begriff „unverzüglich“ definiert?**

- 7. Wer wird von Seiten des Bundes am Konsultationsverfahren teilnehmen?**

- 8. Welche finanziellen Auswirkungen werden für das Land**
 - a) Burgenland,**
 - b) Kärnten,**
 - c) Niederösterreich,**
 - d) Oberösterreich,**
 - e) Salzburg,**
 - f) Steiermark,**
 - g) Tirol,**
 - h) Vorarlberg und**
 - i) Wien**

jeweils durch die Beschlussfassung der Regierungsvorlage betreffend das Budgetbegleitgesetz 2003 aufgegliedert nach den 91 Artikeln entstehen?

- 9. Welche finanziellen Auswirkungen werden für die Städte und Gemeinden durch die Beschlussfassung der Regierungsvorlage betreffend das Budgetbegleitgesetz 2003 aufgegliedert nach den 91 Artikeln entstehen?**
- 10. Welche Gesamtkosten werden daher dem Bund für den Fall entstehen, dass es im Konsultationsgremium zu keiner Einigung über die Kostentragung kommt?**
- 11. Sind diese Kosten in den vorliegenden Budgetentwürfen - insbesondere in jenem für 2004 - bereits berücksichtigt?**
- 12. Was sind die Ergebnisse des sog. „Runden Tisches“, der heute beim Herrn Bundespräsidenten zum Thema Pensionsreform stattgefunden hat?**
- 13. Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen ziehen?**
- 14. Wird es zu Abänderungen (entweder durch die Bundesregierung oder in Form von Abänderungsanträgen) der Regierungsvorlage 59 d.B. betreffend ein Budgetbegleitgesetz 2003 kommen?**

Wenn ja, welche Inhalte der Regierungsvorlage werden wie abgeändert?

Gem. § 61 Abs. 1 in Zusammenhang mit Abs. 3 GO-BR wird verlangt, diese Anfrage nach Erledigung der Tagesordnung dringlich zu behandeln.